

KanAm Grund Kapitalanlagegesellschaft mbH
Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

KanAm grundinvest Fonds
Zwischenausschüttung

ISIN: DE0006791809
Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2012
Geschäftsjahresende: 30.06.2013
Beschlusstag: 16.11.2012
Ausschüttungstag: 26.11.2012

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. InvStG:	Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen ESTG ²⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen § 8b Abs. 1 KStG ³⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen § 8b Abs. 7 und 8 KStG ³⁾ pro Anteil EUR
1a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,7288	0,7288	0,7288	0,7288
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1c) Im Betrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge enthalten				
aa) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	-	0,0000	0,0000	-
bb) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	-	0,0000	0,0000	-
cc) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsschranke) ⁶⁾	-	0,0000	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
ee) Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-	-
gg) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	-	-
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
jj) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁷⁾	-	0,0000	0,0000	0,0000
kk) in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ll) in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁷⁾	-	0,0000	0,0000	0,0000
1d) den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung				
aa) im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) im Sinne des § 7 Absatz 3	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
davon im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
cc) im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1e) (weggefallen)	-	-	-	-
1f) den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den				
aa) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde. ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
bb) in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁸⁾	-	0,0000	0,0000	0,0000
cc) der nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁸⁾	-	0,0000	0,0000	0,0000
ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ⁸⁾	-	0,0000	0,0000	0,0000
1g) den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1i) den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Privatvermögen: Investmentanteile, die von Anteilhabern steuerrechtlich im Privatvermögen gehalten werden.

²⁾ Betriebsvermögen EStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden, im

³⁾ Betriebsvermögen KStG: Investmentanteile, die von Anteilhabern, die nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden, im

⁴⁾ Ausschüttung gemäß der Definition des BMF-Schreibens vom 18. August 2009 Randziffer 12.

⁵⁾ Der Ertrag ist zu 100% ausgewiesen.

⁶⁾ Der Betrag ist netto ausgewiesen.

⁷⁾ Die Einkünfte sind zu 100% ausgewiesen.

⁸⁾ Die Quellensteuern sind im Betriebsvermögen zu 100% ausgewiesen.